Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021099/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss**	Sitzung am: **24.06.2021** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2021099/1**
		Az.:	erstellt am: **09.06.2021**

Betreff

Temporäre Stellplatzanlage Poststraße 12 (ehemals Firmengelände Keller und Pullert)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.06.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.06.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		10.06.2021

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die temporäre Errichtung einer Stellplatzanlage auf dem Grundstück Poststraße 12 als vorläufiges Sanierungsziel bis zur Findung einer endgültig städtebaulichen und somit sanierungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeit des gesamten Areals.

Gesetzliche Grundlagen:
BauGB, Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Beschluss des BSU vom 09.05.2019 wurde für das ehemalige Firmengelände auf dem Grundstück Poststraße 12 (ehemals Keller und Pullert) rückgreifend auf die Festsetzungen des städtebaulichen Rahmenplanes 1998 der Abbruch des ehemaligen Firmengebäudes und die Baureifmachung des gesamten Areals beschlossen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 07.11.2019 wurde die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Innenstadt-Köthen“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2030 verlängert. Nach den erfolgten 6. Teilaufhebungen gilt das Sanierungsrecht somit noch für Bereiche der Wittigschen Villa, das Grundstück Poststraße 12 und im Bereich des gesamten Schlossareals. Bauliche Maßnahmen jeglicher Art bedürfen hier auch weiterhin neben eventueller bauordnungsrechtlicher Genehmigungen der sanierungsrechtlichen Genehmigung der Stadt Köthen (Anhalt).
Die Beurteilung der geplanten Maßnahmen orientiert sich daher an den sanierungsrechtlichen Zielsetzungen. Diese sind im durch den Stadtrat bestätigten städtebaulichen Rahmenplan enthalten. Im vorliegenden Fall wurde die Zielsetzung der Baureifmachung speziell für dieses Grundstück, wie bereits geschildert, bestätigt. Die diesbezüglichen Abbrucharbeiten sind abgeschlossen, und es wird nach einer städtebaulichen Gesamtlösung für das große Areal gesucht.

Bis zur Findung einer gemeinsamen Gesamtlösung möchte der Eigentümer eine temporäre Stellplatzanlage errichten, welche nach Findung einer neuen Gesamtlösung wieder rückgebaut wird. Diese wird über das Tor der bestehenden Stellplatzanlage und mittels einer zu schaffenden Überfahrt erschlossen (s. Anlage). Der Bedarf an Stellplätzen ist in diesem Bereich gegeben, und somit hilft die Schaffung der temporären Stellplatzanlage zur Entspannung der vorhandenen Parkplatzsituation in diesem Bereich.

In ähnlicher Weise hatte die Stadt die bereits vorhandene Stellplatzanlage in der Poststraße errichtet. Diese steht nunmehr im Zusammenhang mit dem Grundstück Poststraße 12 als zukünftige Entwicklungsfläche zur Verfügung.

Entsprechend der gültigen Hauptsatzung § 6 Abs. 9 Nr. 18 entscheidet der BSU über einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

Diese Kompetenz ist im vorliegenden Fall bei der Schaffung einer temporären Stellplatzanlage gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, der geplanten temporären Stellplatzanlage sanierungsrechtlich die Genehmigung zu erteilen.

Anlage_PlandarstellungStellplatzanlage.pdf